



Satzung

zur Regelung des Zugangs zu Informationen des
eigenen Wirkungskreises der Stadt Lingen (Ems)
(Informationsfreiheitssatzung)

in der Fassung vom 14.02.2013

Inhalt

Seite

§	1	Zweck der Satzung.....	2
§	2	Begriffsbestimmung.....	2
§	3	Informationsfreiheit.....	2
§	4	Ausgestaltung des Informationsanspruches.....	2
§	5	Antragstellung	3
§	6	Erledigung des Antrages	4
§	7	Vorrangiger Schutz besonderer Interessen.....	4
§	8	Rechtsdurchsetzung.....	6
§	9	Verfahren bei Beteiligung Dritter	6
§	10	Verhältnis zu anderen Informationszugangsrechten	6
§	11	Kosten	6
§	12	Ansprechpartner/in für Informationsfreiheit	7
§	13	Aktive Veröffentlichungen.....	7
§	14	Inkrafttreten	7

Aufgrund der §§ 10 und 58 Abs. 1 Nr. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl., S. 576) hat der Rat der Stadt Lingen (Ems) in seiner Sitzung am 14. Februar 2013 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Zweck der Satzung

Zweck dieser Satzung ist es, den freien Zugang zu den bei der Stadt Lingen (Ems) - nachfolgend Stadt genannt - vorhandenen Informationen zu gewährleisten und die grundlegenden Voraussetzungen festzulegen, unter denen derartige Informationen zugänglich gemacht werden sollen. Von der Satzung betroffen sind ausschließlich Informationen in Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises.

§ 2 Begriffsbestimmung

- (1) Informationen im Sinne dieser Satzung sind alle in Schrift-, Bild-, Ton- oder Datenverarbeitungsform oder auf sonstigen Informationsträgern bei der Stadt vorhandenen Informationen in Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises.
- (2) Informationsträger sind alle Medien, die Informationen in Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises in Schrift-, Bild-, Ton- oder Datenverarbeitungsform oder in sonstiger Form speichern können.

§ 3 Informationsfreiheit

Jede Person mit Wohnsitz in Lingen sowie jede juristische Person mit Sitz in Lingen hat Anspruch auf Zugang zu den von dieser Satzung erfassten Informationen, soweit diese nicht gewerblich genutzt werden sollen.

Für die Ausführung der Aufgaben nach dieser Satzung entfällt die Pflicht zur Amtsverschwiegenheit.

§ 4 Ausgestaltung des Informationsanspruches

- (1) Die Stadt hat grundsätzlich nach Wahl der Antragstellerin/des Antragstellers Auskunft zu erteilen, Akteneinsicht zu gewähren oder die Informationsträger zugänglich zu machen, die die begehrten Informationen enthalten. Sie darf aus wichtigem Grund von der Wahl abweichen, insbesondere dann, wenn die gewählte Art der Informationsbeschaffung zu einem deutlich höheren Verwaltungsaufwand führen würde.

- (2) Handelt es sich um vorübergehend beigezogene Akten anderer öffentlicher Stellen, die nicht Bestandteil der eigenen Verwaltungsunterlagen werden sollen, weist die Stadt auf diese Tatsache hin und nennt dem Antragsteller bzw. der Antragstellerin die für die Entscheidung über die Einsicht in diese Akten zuständige Stelle.
- (3) Die Stadt stellt grundsätzlich ausreichende zeitliche, sachliche und räumliche Möglichkeiten für den Informationszugang zur Verfügung. Die Anfertigung von Notizen ist gestattet. Kann die Stadt die Anforderungen nach Satz 1 nicht erfüllen, stellt sie Kopien zur Verfügung. Soweit der Erstellung von Kopien Urheberrechte Dritter entgegenstehen können, ist von der zuständigen Stelle die Einwilligung Berechtigter einzuholen. Verweigern Berechtigte die Einwilligung, besteht kein Anspruch auf Aushändigung von Kopien. Wird eine Einwilligung nur gegen Entgelt erteilt, hat der Antragsteller/die Antragstellerin dieses als Auslagen zu erstatten.
- (4) Eine Aushändigung von Originalunterlagen zur Einsichtnahme außerhalb der Räumlichkeiten der Stadt ist ausgeschlossen. Bestehende Regelungen für Akteneinsichtsgesuche anderer öffentlicher Stellen und von Rechtsanwälten im Rahmen laufender Verfahren bleiben hiervon unberührt.
- (5) Die Stadt stellt auf Antrag Kopien von Informationen bzw. Informationsträgern, die die begehrten Informationen enthalten, auch durch Versendung gegen Auslagenerstattung zur Verfügung.
- (6) Soweit Informationsträger nur mit Hilfe von Maschinen lesbar sind, stellt die Stadt auf Verlangen des Antragstellers/der Antragstellerin maschinenlesbare Informationsträger einschließlich der erforderlichen Leseanweisungen oder lesbare Ausdrücke zur Verfügung.
- (7) Die Stadt kann auf eine Veröffentlichung insbesondere im Internet verweisen, wenn sie dem Antragsteller/der Antragstellerin die Fundstelle angibt.

§ 5 Antragstellung

- (1) Der Zugang zu Informationen wird auf Antrag gewährt. Der Antrag kann schriftlich, mündlich, zur Niederschrift oder in elektronischer Form gestellt werden. Er muss hinreichend bestimmt sein und insbesondere solche Angaben enthalten, die das Auffinden der gewünschten Informationen mit angemessenem Aufwand ermöglichen. Sofern dem Antragsteller/der Antragstellerin Angaben zur Umschreibung der begehrten Informationen fehlen, hat die Stadt sie zu beraten.
- (2) Es bedarf nicht der Darlegung eines rechtlichen Interesses oder einer Begründung des Antrages.
- (3) Der Antrag soll bei der zuständigen Stelle gestellt werden. Zuständige Stelle ist die Organisationseinheit der Stadt, bei der die begehrten Informationen vorhanden sind. Ist die Stelle, bei der ein Antrag gestellt wird, nicht die zuständige Stelle, so hat sie die zuständige Stelle zu ermitteln, den Antrag nach dorthin weiterzuleiten und dem Antragsteller/der Antragstellerin zu benennen.

§ 6 Erledigung des Antrages

- (1) Die Stadt macht die begehrten Informationen über die zuständige Stelle unverzüglich, spätestens aber innerhalb eines Monats ab Antragseingang zugänglich.
- (2) Die Ablehnung eines Antrages oder die Beschränkung des begehrten Zugangs zu Informationen ist ein Verwaltungsakt und innerhalb der in Absatz 1 genannten Frist schriftlich zu begründen. Bei einem mündlich gestellten Antrag gilt dies nur auf ausdrückliches Verlangen des Antragstellers/der Antragstellerin.
- (3) Soweit dies der Umfang und/oder die Komplexität der begehrten Informationen rechtfertigen, kann die Frist des Absatzes 1 auf eine angemessene Frist verlängert werden, die dem Antragsteller/der Antragstellerin unter Angabe der Verzögerungsgründe mitzuteilen ist. Absatz 2 Satz 1 gilt entsprechend.
- (4) Wird der Antrag nicht fristgerecht beschieden, ohne dass nach Absatz 3 verfahren wurde, gilt dies als Ablehnung.

§ 7 Vorrangiger Schutz besonderer Interessen

- (1) Der Anspruch besteht nicht, soweit dem Bekanntwerden der Informationen das Wohl der Allgemeinheit oder berechnigte Interessen Einzelner entgegenstehen.
- (2) Der Anspruch besteht insbesondere nicht, wenn

Schutz öffentlicher Belange

1. die Informationen gesetzlich oder vertraglich geheim zu halten sind bzw. eine Bekanntgabe gegen strafrechtliche Vorschriften verstoßen würde,
2. die Preisgabe der Informationen das Wohl des Bundes, des Landes oder der Stadt verletzen würde,
3. durch die Bekanntgabe der Informationen die Landesverteidigung oder die innere Sicherheit geschädigt würde,
4. konkrete Anhaltspunkte dafür bestehen, dass die Information zu einer Gefährdung der öffentlichen Sicherheit verwendet werden soll,
5. durch die Bekanntgabe der Informationen der Verfahrensablauf eines anhängigen Gerichtsverfahrens, eines Ordnungswidrigkeitenverfahrens oder Disziplinarverfahrens unzulässig beeinträchtigen würde,
6. die Bekanntgabe der Informationen den Erfolg eines strafrechtlichen Ermittlungsverfahrens gefährden würde,

7. es sich um Entwürfe, Notizen, vorbereitende Stellungnahmen, Protokolle von vertraulichen Beratungen und nichtöffentlichen Sitzungen u. ä handelt,
8. die Bekanntgabe der Informationen einen behördlichen Entscheidungsprozess gefährden könnte,

Schutz personenbezogener Daten

9. es sich bei den Informationen um Geheimnisse Dritter, insbesondere nach den jeweils gültigen datenschutzrechtlichen Bestimmungen um personenbezogene Daten handelt; es sei denn, der/die Betroffene ist mit der Informationserteilung ausdrücklich einverstanden,

Schutz von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen

10. es sich um Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse handelt und durch die Offenbarung ein nicht unerheblicher wirtschaftlicher Schaden entstehen kann oder Strafgesetze verletzt würden; es sei denn, der/die Betroffene ist mit der Informationserteilung ausdrücklich einverstanden. Betroffen sein können auch wirtschaftliche Einrichtungen der Stadt oder sonstige öffentliche Stellen.

**§ 8
Rechtsdurchsetzung**

Der Anspruch besteht weiterhin nicht, wenn

1. die Voraussetzungen des § 5 Abs. 1 auch nach wiederholter Aufforderung seitens der zuständigen Stelle nicht erfüllt werden,
2. der Antragsteller/die Antragstellerin bereits über die begehrten Informationen verfügt oder sich diese in zumutbarer Weise aus allgemein zugänglichen Quellen selbst beschaffen kann,
3. die Bekanntgabe der Informationen mit einem unverhältnismäßigen personellen, zeitlichen oder finanziellen Aufwand verbunden wäre,
4. eine Aussonderung von Informationen, die besonders geschützte Interessen nach § 7 betreffen, nicht oder nur mit nicht vertretbarem Aufwand möglich ist,
5. der Antrag erkennbar rechtsmissbräuchlich gestellt wird, insbesondere weil er in kürzerem Zeitraum wiederholt erfolgt oder schikanösen oder beleidigenden Inhalt hat.

§ 9 Verfahren bei Beteiligung Dritter

- (1) Liegen Anhaltspunkte dafür vor, dass durch den Antrag auf Information die oben genannten Belange Dritter berührt sein können und diese ein schutzwürdiges Interesse am Ausschluss der Informationen haben könnten, gibt die Stadt den Dritten schriftlich Gelegenheit zur Stellungnahme innerhalb eines Monats.
- (2) Eine Entscheidung über den Informationszugang ergeht in diesen Fällen stets schriftlich und wird auch dem Dritten bekannt gegeben. Die Information erfolgt erst, nachdem die Entscheidung dem Dritten gegenüber bestandskräftig geworden oder die sofortige Vollziehung angeordnet worden ist und seit Bekanntgabe der Anordnung an den Dritten eine Frist von zwei Wochen verstrichen ist.

§ 10 Verhältnis zu anderen Informationszugangsrechten

Rechtsvorschriften, die einen weitergehenden Zugang zu Informationen ermöglichen oder ihre Grundlage in besonderen Rechtsverhältnissen haben, bleiben unberührt.

§ 11 Kosten

- (1) Für Amtshandlungen aufgrund dieser Satzung werden Kosten (Gebühren und Auslagen) entsprechend der Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis der Stadt (Verwaltungskostensatzung) in der jeweils gültigen Fassung erhoben. Dies gilt nicht für die Erteilung von mündlichen Auskünften.
- (2) Die Gebühren sind so zu bemessen, dass zwischen Verwaltungsaufwand einerseits und dem Recht auf Informationszugang andererseits ein angemessenes Verhältnis besteht. Soweit Informationen aufgrund Gesetz, Satzung oder Vertrag gegen Entgelt überlassen werden, sind die dort geregelten Entgelte maßgebend.
- (3) Der Antragsteller/die Antragstellerin ist bei Antragstellung über diesen Umstand zu informieren.

§ 12 Ansprechpartner/in für Informationsfreiheit

- (1) Ansprechpartner oder Ansprechpartnerin für Informationsfreiheit bei der Stadt ist die oder der Ideen- und Beschwerdemanager/in.
- (2) Jede Person mit Wohnsitz in Lingen sowie jede juristische Person mit Sitz in Lingen kann den/die Ansprechpartner/in für Informationsfreiheit anrufen, wenn sie ihr Recht auf Informationsfreiheit oder Informationszugang nach dieser Satzung als verletzt ansieht.

§ 13 Aktive Veröffentlichungen

Das Prinzip der maximalen Öffentlichkeit soll Anwendung finden. Alle rechtlichen Ermessensspielräume werden ausgeschöpft, um eine frühestmögliche elektronische Veröffentlichung aller den Entscheidungsprozessen des Rates zugrunde liegenden Informationen zu ermöglichen.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Emsland in Kraft.¹⁾

Lingen (Ems), den 15.02.2013
(L.S.)

Dieter Krone
Oberbürgermeister

1) Die Satzung wurde im Amtsblatt des Landkreises Emsland Nr. 5 am 28.02.2013 veröffentlicht.